

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2003/C 289/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-283/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Dem Privatrecht unterliegende staatliche Handelsgesellschaft — Aus der Durchführung eines Amortisationsplans und der Errichtung von Strafvollzugsanstalten bestehender Gesellschaftsgegenstand — Begriff „Öffentlicher Auftraggeber“) .....	1
2003/C 289/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-339/00: Irland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1997 und 1998 — Beihilfe zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen — Artikel 2 Absätze 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 2080/92 — Begriff der „juristischen Person des Privatrechts“ — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit) .....	2
2003/C 289/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-223/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): AstraZeneca A/S gegen Lægemedelstyrelsen (Arzneimittel — Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG — Verkehrsgenehmigung für ein Generikum — Widerruf der Verkehrsgenehmigung für das Referenzarzneimittel — Abgekürztes Verfahren) .....	2



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-252/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Verlängerung eines Vertrages über die Beobachtung der belgischen Küste mittels Luftfotografie) .....	3
2003/C 289/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-421/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabebesetzers): Traunfellner GmbH gegen Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (Asfinag) (Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Begriff „Änderungsvorschlag“ — Bedingungen für die Berücksichtigung und Bewertung zum Zwecke der Auftragsvergabe) .....	3
2003/C 289/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-423/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße): Emil Färber GmbH & Co. gegen Stadt Neustadt/Weinstraße (Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch — Richtlinie 85/73/EWG) .....	4
2003/C 289/07	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-455/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/98/EG — Schiffsausrüstung — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Erfordernis des Besitzes einer durch eine anerkannte innerstaatliche Organisation ausgestellten Konformitätsbescheinigung — Nichtanerkennung von Prüfungen, die von in den anderen Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen durchgeführt wurden) .....	4
2003/C 289/08	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-489/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/9/EG — Gebiet von Gibraltar) .....	5
2003/C 289/09	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-2/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Mainz): Emil Färber GmbH & Co. KG gegen Landkreis Alzey-Worms (Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für Untersuchungen und Gesundheitskontrollen von frischem Fleisch — Richtlinie 85/73/EWG) .....	5
2003/C 289/10	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-12/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Strafverfahren gegen Marco Grilli (Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Überführung auf der Straße von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat gekauft wurden, in einen anderen Mitgliedstaat — Überführungskennzeichen — Bestrafung wegen Führens eines Fahrzeugs ohne gültige Zulassung) .....	6
2003/C 289/11	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-32/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/59/EG — Begriff „Arbeitgeber“ — Nationales Gesetz, das Tätigkeiten ohne Erwerbzzweck vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt — Unvollständige Umsetzung) .....	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/12	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-91/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes): Hannl + Hofstetter Internationale Spedition GmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Zollkodex der Gemeinschaften — Einfuhrzollschuld — Erhebung von Säumniszinsen) .....	7
2003/C 289/13	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-182/02 (Vorabentscheidungsersuchen des französischen Conseil d'État): Ligue pour la protection des oiseaux u. a. gegen Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement (Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Jagdzeiten — Ausnahmen) .....	7
2003/C 289/14	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-307/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/21/EG — Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Nichtumsetzung) .....	8
2003/C 289/15	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-325/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/81/EG) .....	8
2003/C 289/16	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-388/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/42/EG) .....	9
2003/C 289/17	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-423/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfalldeponien — Richtlinie 1999/31/EG) .....	9
2003/C 289/18	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-433/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG — Urheberrecht — Vergütung für den Urheber im Fall des öffentlichen Verleihs seiner literarischen oder künstlerischen Werke) .....	10
2003/C 289/19	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-29/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) (Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren) .....	10
2003/C 289/20	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 16. Oktober 2003 in der Rechtssache C-30/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) (Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren) .....	11



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/21	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-297/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Catania): Sicilcassa SpA gegen IRA Costruzioni SpA und Francesco Gaetano Restivo Graci u. a. (Staatliche Beihilfen — Artikel 87 EG und 88 EG — Neue Beihilfe — Keine vorherige Anmeldung — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe — Aufhebung — Übergangsregelung, mit der die Wirkungen der aufgehobenen Regelung aufrechterhalten werden) .....	11
2003/C 289/22	Rechtssache C-268/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der Rechtbank van Eerst Aanleg Antwerpen vom 13. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Jean-Claude De Baeck gegen Belgischer Staat (Ministerie van Financiën) .....	12
2003/C 289/23	Rechtssache C-371/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln, vom 21. August 2003 in dem Rechtsstreit Aulinger gegen Bundesrepublik Deutschland .....	12
2003/C 289/24	Rechtssache C-376/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshof Herzogenbusch vom 24. Juli 2003 in dem Rechtsstreit D gegen den Inspecteur der Abteilung Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland ..	12
2003/C 289/25	Rechtssache C-406/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 29. September 2003 .....	13
2003/C 289/26	Rechtssache C-411/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Koblenz, vom 16. September 2003 in der Handelsregistersache betreffend die Gesellschaft unter der Firma SEVIC Systems Aktiengesellschaft .....	13
2003/C 289/27	Rechtssache C-412/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Regeringsrätt vom 29. September 2003 in dem Rechtsstreit Hotel Scandic Gåsabäck AB gegen Riksskatteverket .....	14
2003/C 289/28	Rechtssache C-415/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 3. Oktober 2003 .....	14
2003/C 289/29	Rechtssache C-425/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Giudice di Pace di Milazzo vom 18. April 2003 in dem Rechtsstreit Provvidenza Regio gegen Axa Assicurazioni SpA .....	15
2003/C 289/30	Rechtssache C-433/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 10. Oktober 2003 .....	15
2003/C 289/31	Rechtssache C-436/03: Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 15. Oktober 2003 .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/32	Rechtssache C-440/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 16. Oktober 2003 .....	16
2003/C 289/33	Rechtssache C-445/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 21. Oktober 2003 .....	17
2003/C 289/34	Rechtssache C-448/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. Oktober 2003 .....	17
2003/C 289/35	Rechtssache C-449/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. Oktober 2003 .....	18
2003/C 289/36	Rechtssache C-450/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 27. Oktober 2003 .....	18
2003/C 289/37	Rechtssache C-454/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 28. Oktober 2003 .....	18
2003/C 289/38	Streichung der Rechtssache C-33/02 .....	19
2003/C 289/39	Streichung der Rechtssache C-194/02 .....	19
2003/C 289/40	Streichung der Rechtssache C-226/02 .....	19
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2003/C 289/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2003 in der Rechtssache T-73/01: Spyridon de Athanassios Pappas gegen Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Beamte — Einstellung — Dienstposten des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen — Stellenausschreibung — Einstellungsverfahren) .....	20
2003/C 289/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2003 in der Rechtssache T-165/01: Hans McAuley gegen Rat der Europäischen Union (Beurteilung — Beurteilungsrichtlinien — Wechsel des Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums — Wesentlicher Fehler) .....	20
2003/C 289/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-243/01: Sony Computer Entertainment Europe Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Spielkonsole — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur) .....	20
2003/C 289/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-296/01: Antonio Tatti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage) .....	21



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/45	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-214/02, Maria-Angeles Martínez Valls gegen Europäisches Parlament (Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Zugang zu Dokumenten) .....	21
2003/C 289/46	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18. September 2003 in der Rechtssache T-221/02: Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Dienstbezüge — Reisekosten — Berechnungsmethode) .....	22
2003/C 289/47	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. September 2003 in der Rechtssache T-233/02, Charis Alexandratos und Maria Panagiotou gegen Rat der Europäischen Union (Beamte — Nichtigkeitsklage — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen abgelehnt wird — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Beachtung der Regeln, die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses gelten) .....	22
2003/C 289/48	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. September 2003 in der Rechtssache T-302/02: Michael Kenny gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Ernennung — Ermessen der Anstellungsbehörde — Dienstliches Interesse) .....	22
2003/C 289/49	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-10/01: Lichtwer Pharma AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache) .....	23
2003/C 289/50	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 1. August 2003 in der Rechtssache T-198/01 R: Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfe — Rückforderungspflicht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Außergewöhnliche Umstände — Vorläufige Aussetzung) ...	23
2003/C 289/51	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 9. September 2003 Rechtssache T-293/02: Éric Vranckx gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzuerkennung der für die mündliche Prüfung geforderten Mindestpunktzahl — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Begründung — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Teils unbegründete und teils unzulässige Klage) .....	24
2003/C 289/52	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 1. August 2003 in der Rechtssache T-378/02 R: Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfe — Rückforderungspflicht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Außergewöhnliche Umstände — Vorläufige Aussetzung) ...	24
2003/C 289/53	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 16. September 2003 in der Rechtssache T-272/03 R: María Dolores Fernández Gómez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit) .....	25

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/54	Rechtssache T-263/03: Klage der Mülhens GmbH & Co. KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 18. Juli 2003 .....	25
2003/C 289/55	Rechtssache T-291/03: Klage des Consorzio per la Tutela del Formaggio Grana Padano gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 21. August 2003 .....	26
2003/C 289/56	Rechtssache T-306/03: Klage der Volkswagen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. September 2003	26
2003/C 289/57	Rechtssache T-310/03: Klage der Kreuzer Medien GmbH gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 11. September 2003	27
2003/C 289/58	Rechtssache T-315/03: Klage des Herrn Hans-Peter Wilfer gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003 .....	27
2003/C 289/59	Rechtssache T-316/03: Klage der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 12. September 2003 .....	28
2003/C 289/60	Rechtssache T-325/03: Klage der E-Sim Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. September 2003	28
2003/C 289/61	Rechtssache T-326/03: Klage des Hippocrate Vounakis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 2003 .....	29
2003/C 289/62	Rechtssache T-327/03: Klage der STICHTING AL-AQSA gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2003 .....	30
2003/C 289/63	Rechtssache T-330/03: Klage der Xanthippi Liakoura gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 26. September 2003 .....	30
2003/C 289/64	Rechtssache T-331/03: Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2003 .....	31
2003/C 289/65	Rechtssache T-332/03: Klage der European Service Network gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 2003 .....	31
2003/C 289/66	Rechtssache T-333/03: Klage der Masdar (U.K.) Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003 .....	32



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 289/67	Rechtssache T-334/03: Klage der Deutsche Post EURO EXPRESS GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 29. September 2003 .....	32
2003/C 289/68	Rechtssache T-338/03: Klage der Eridania Sadam S.p.A. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2003 .....	33
2003/C 289/69	Rechtssache T-339/03: Klage der Gabrielle Clotuche gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2003 .....	34
2003/C 289/70	Rechtssache T-340/03: Klage der Wanadoo Interactive S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 2003 .....	34
2003/C 289/71	Rechtssache T-341/03: Klage der El Corte Inglés, S. A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Oktober 2003 .....	35
2003/C 289/72	Rechtssache T-345/03: Klage der European Dynamics S. A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003 .....	36
<hr/>		
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
<hr/>		
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
2003/C 289/73	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 275 vom 15.11.2003 .....	38

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-283/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 93/37/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Dem Privatrecht unterliegende staatliche Handelsgesellschaft — Aus der Durchführung eines Amortisationsplans und der Errichtung von Strafvollzugsanstalten bestehender Gesellschaftsgegenstand — Begriff „Öffentlicher Auftraggeber“)*

(2003/C 289/01)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-283/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego) wegen Feststellung, dass das Königreich Spanien bei der Ausschreibung der Bauarbeiten für das Centro Educativo Penitenciario Experimental (Experimentelle Erziehungs- und Strafvollzugsanstalt) de Segovia, die von der Sociedad Estatal de Infraestructuras y Equipamientos Penitenciarios SA, einer

unter die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54) fallenden Gesellschaft, durchgeführt wurde und deren Betrag den Schwellenwert für die Anwendung der Richtlinie bei weitem übersteigt, dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat, dass es sich nicht an alle Vorschriften dieser Richtlinie, insbesondere die Bekanntmachungsvorschriften in Artikel 11 Absätze 2, 6, 7 und 11 sowie die Regelungen in den Artikeln 12 Absatz 1, 29 Absatz 3, 18, 27 und 30 Absatz 4, gehalten hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verstoßen, dass es sich bei der von der Sociedad Estatal de Infraestructuras y Equipamientos Penitenciarios SA, einer unter die Definition des öffentlichen Auftraggebers in Artikel 1 Buchstabe b dieser Richtlinie fallenden Gesellschaft, durchgeführten Ausschreibung der Bauarbeiten für das Centro Educativo Penitenciario Experimental in Segovia nicht an alle Vorschriften dieser Richtlinie gehalten hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 259 vom 9.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-339/00: Irland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahre 1997 und 1998 — Beihilfe zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen — Artikel 2 Absätze 1 Buchstabe c und 2 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 2080/92 — Begriff der „juristischen Person des Privatrechts“ — Grundsatz des Vertrauensschutzes — Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit)

(2003/C 289/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-339/00, Irland (Bevollmächtigter: D. J. O'Hagan im Beistand von R. Brady, SC, und A. M. Collins, BL) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Niejahr und K. Fitch im Beistand von J. O'Reilly, SC) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/449/EG der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 180, S. 49), soweit darin von Irland als Aufforstungsbeihilfen getätigte Ausgaben in Höhe von 4 844 345,35 Euro für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer C. W. A. Timmermans in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 335 vom 25.11.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-223/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): AstraZeneca A/S gegen Lægemedelstyrelsen <sup>(1)</sup>

(Arzneimittel — Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG — Verkehrsgenehmigung für ein Generikum — Widerruf der Verkehrsgenehmigung für das Referenzarzneimittel — Abgekürztes Verfahren)

(2003/C 289/03)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-223/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom dänischen Østre Landsret in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit AstraZeneca A/S gegen Lægemedelstyrelsen, Beteiligte: Generics (UK) Ltd, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel (ABl. 1965, Nr. 22, S. 369) in der durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 214, S. 22) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter R. Schintgen und C. Gulmann (Berichterstatter), der Richterinnen N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel in der durch die Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Wendung „Erzeugnis ...“, das ... in Verkehr gebracht ist“ ein Arzneimittel erfasst, für das im betroffenen Mitgliedstaat eine Verkehrsgenehmigung erteilt worden ist.
2. Für die Behandlung eines Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Generikums im abgekürzten Verfahren gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65 ist es notwendig und ausreichend, dass die Verkehrsgenehmigung für das Referenzarzneimittel im betroffenen Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags gültig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 11.8.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-252/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Verlängerung eines Vertrages über die Beobachtung der belgischen Küste mittels Luftfotografie)*

(2003/C 289/04)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-252/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: H. van Lier im Beistand von J. Stuyck, advocaat) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx) wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Abl. L 209, S. 1), insbesondere aus den Artikeln 11 Absatz 3 und 15 Absatz 2 dieser Richtlinie, verstoßen hat, dass es

- entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags betreffend die Küstenbeobachtung mittels Luftfotografie nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht hat und
- sich ungerechtfertigterweise des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabebekanntmachung bedient hat,

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin N. Colneric und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> Abl. C 245 vom 1.9.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-421/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamtes): Traunfellner GmbH gegen Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (Asfinag) <sup>(1)</sup>

*(Richtlinie 93/37/EWG — Öffentliche Bauaufträge — Begriff „Änderungsvorschlag“ — Bedingungen für die Berücksichtigung und Bewertung zum Zwecke der Auftragsvergabe)*

(2003/C 289/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-421/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom österreichischen Bundesvergabeamt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Traunfellner GmbH gegen Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (Asfinag) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Abl. L 199, S. 54) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris (Berichterstatter), der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 19 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, wonach ein Auftraggeber die Mindestanforderungen zu erläutern hat, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, ist nicht entsprochen, wenn die Verdingungsunterlagen lediglich auf eine nationale Rechtsvorschrift verweisen, die das Kriterium aufstellt, dass mit dem Alternativvorschlag die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung wie derjenigen sichergestellt ist, die Gegenstand der Ausschreibung ist.
2. Artikel 30 der Richtlinie 93/37 findet nur auf solche Änderungsvorschläge Anwendung, die vom Auftraggeber im Einklang mit Artikel 19 dieser Richtlinie berücksichtigt worden sind.

<sup>(1)</sup> Abl. C 3 vom 5.1.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-423/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße): Emil Färber GmbH & Co. gegen Stadt Neustadt/Weinstraße<sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch — Richtlinie 85/73/EWG)*

(2003/C 289/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-423/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Emil Färber GmbH & Co. gegen Stadt Neustadt/Weinstraße vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 32, S. 14) in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 162, S. 1) geänderten und kodifizierten Fassung hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter R. Schintgen (Berichterstatter), C. Gulmann und V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 geänderten und kodifizierten Fassung ist dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Ermäßigung der Gebühren für die Hygienekontrollen und -untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung auch dann zu gewähren ist, wenn sich der Zerlegungsbetrieb und der Betrieb, in dem das Fleisch gewonnen wird, zwar am selben Ort befinden, aber zwei verschiedenen natürlichen oder juristischen Personen gehören.*
2. *Die Höhe der nach Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/73 in der durch die Richtlinie 96/43 geänderten und kodifizierten Fassung zu gewährenden Ermäßigung richtet sich nach den Einsparungen bei den Löhnen und Sozialabgaben des Untersuchungspersonals sowie bei den durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, die darauf zurückzuführen*

*sind, dass die Zerlegung in dem Betrieb erfolgt, in dem das Fleisch gewonnen wird.*

<sup>(1)</sup> ABl. C 3 vom 5.1.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-455/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik<sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/98/EG — Schiffsausrüstung — Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Erfordernis des Besitzes einer durch eine anerkannte innerstaatliche Organisation ausgestellten Konformitätsbescheinigung — Nichtanerkennung von Prüfungen, die von in den anderen Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen durchgeführt wurden)*

(2003/C 289/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-455/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 28 EG und 30 EG verstoßen hat, dass sie Rechtsvorschriften beibehalten hat, wonach die Vermarktung von noch nicht vollständig harmonisierten Erzeugnissen, die zur Verwendung auf unter italienischer Flagge fahrenden Handelsschiffen bestimmt sind, von der Erteilung einer Konformitätsbescheinigung durch eine innerstaatliche Einrichtung — unter eventueller Beschränkung des Rechts zur Vermarktung der Erzeugnisse auf den Inhaber einer solchen Bescheinigung — abhängig gemacht und die Gültigkeit von Prüfungen, die nach internationalem Standard von in den anderen Mitgliedstaaten oder in Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) anerkannten Organisationen durchgeführt wurden, selbst dann nicht anerkannt wird, wenn die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden und sich aus den Bescheinigungen ergibt, dass die Ausrüstung ein Sicherheitsniveau gewährleistet, das dem für die italienischen Waren verlangten entspricht, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter D. A. O. Edward und S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie Rechtsvorschriften beibehalten hat, wonach die Vermarktung von noch nicht vollständig harmonisierten Erzeugnissen, die zur Verwendung auf unter italienischer Flagge fahrenden Handelsschiffen bestimmt sind, von der Erteilung einer Konformitätsbescheinigung durch eine innerstaatliche Einrichtung — unter eventueller Beschränkung des Rechts zur Vermarktung der Erzeugnisse auf den Inhaber einer solchen Bescheinigung — abhängig gemacht und die Gültigkeit von Prüfungen, die nach internationalem Standard von in den anderen Mitgliedstaaten anerkannten Organisationen durchgeführt wurden, selbst dann nicht anerkannt wird, wenn die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden und sich aus den Bescheinigungen ergibt, dass die Ausrüstung ein Sicherheitsniveau gewährleistet, das dem für die italienischen Waren verlangten entspricht.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger verstoßen, dass es für das Gebiet von Gibraltar nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-489/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (<sup>1</sup>)**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/9/EG — Gebiet von Gibraltar)**

(2003/C 289/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-489/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Tufvesson) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: G. Amodéo), wegen Feststellung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84, S. 22) verstoßen hat, dass es für das Gebiet von Gibraltar nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-2/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Mainz): Emil Färber GmbH & Co. KG gegen Landkreis Alzey-Worms (<sup>1</sup>)**

**(Gemeinsame Agrarpolitik — Gebühren für Untersuchungen und Gesundheitskontrollen von frischem Fleisch — Richtlinie 85/73/EWG)**

(2003/C 289/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-2/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Mainz (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Emil Färber GmbH & Co. KG gegen Landkreis Alzey-Worms vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 32, S. 14) in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. L 162, S. 1) geänderten und kodifizierten Fassung hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatler), des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Anhang A Kapitel I Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 geänderten und kodifizierten Fassung ist dahin gehend auszulegen, dass der dort geregelte pauschale Gebührenaufschlag, mit dem die Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung finanziert werden, für das gesamte Fleisch zu entrichten ist, das in den Zerlegungsbetrieb eingebracht wird, unabhängig davon, ob es in diesem Betrieb tatsächlich zerlegt wird.

(<sup>1</sup>) ABl. C 68 vom 16.3.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 2. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-12/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Obersten Landesgerichts): Strafverfahren gegen Marco Grilli (<sup>1</sup>)**

**(Freier Warenverkehr — Maßnahmen gleicher Wirkung — Überführung auf der Straße von Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat gekauft wurden, in einen anderen Mitgliedstaat — Überführungskennzeichen — Bestrafung wegen Führens eines Fahrzeugs ohne gültige Zulassung)**

(2003/C 289/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-12/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bayerischen Obersten Landesgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Marco Grilli vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 29 EG hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter P. Jann und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 2. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 29 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die es einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen wie Freiheits- oder Geldstrafe verbietet, ein in dem erstgenannten Mitgliedstaat gekauftes Fahrzeug, das mit Überführungskennzeichen versehen ist, die zur Ausfuhr des Fahrzeugs in den anderen Mitgliedstaat von dessen zuständigen Behörden zugeteilt worden sind, in diesen anderen Mitgliedstaat zu überführen, wenn diese Regelung zu einer Beschränkung der Ausfuhrströme führen kann, unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schafft sowie den inländischen Handel zum Nachteil des Handels eines anderen Mitgliedstaats begünstigt, soweit die Regelung nicht nach Artikel 30 EG gerechtfertigt werden kann. Es ist Sache des

vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-32/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<sup>1</sup>)**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 98/59/EG — Begriff „Arbeitgeber“ — Nationales Gesetz, das Tätigkeiten ohne Erwerbszweck vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausnimmt — Unvollständige Umsetzung)**

(2003/C 289/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-32/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Aresu) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Mari) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225, S. 16) verstoßen hat, dass sie hinsichtlich der Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen Erwerbszweck verfolgen, nicht die erforderlichen Vorschriften erlassen hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen, des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen verstoßen, dass sie hinsichtlich der Arbeitgeber, die im Rahmen ihrer Tätigkeit keinen Erwerbszweck verfolgen, nicht die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 84 vom 6.4.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-91/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes): Hannl + Hofstetter Internationale Spedition GmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland <sup>(1)</sup>**

**(Zollkodex der Gemeinschaften — Einfuhrzollschuld — Erhebung von Säumniszinsen)**

(2003/C 289/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-91/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Hannl + Hofstetter Internationale Spedition GmbH gegen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 (ABl. L 253, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richter V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung nicht entgegenstehen, die eine Zollabgabenerhöhung im Fall des Entstehens einer Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 oder 210 oder 211 des Zollkodex der Gemeinschaften oder im Fall der Nacherhebung gemäß Artikel 220 des Zollkodex vorsieht, deren Betrag den Säumniszinsen für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung, bei Nacherhebung gemäß Artikel 220 des Zollkodex zwischen der Fälligkeit der ursprünglich buchmäßig erfassten Zollschuld und der buchmäßigen Erfassung der nachzuerhebenden Zollschuld, entspricht, sofern der Zinssatz unter Bedingungen festgesetzt wird, die denjenigen entsprechen, die im nationalen Recht für Verstöße gleicher Art und Schwere gelten, wobei die Sanktion jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss. Das nationale Gericht hat zu beurteilen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Erhöhung diesen Grundsätzen entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 15.6.2002.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

**in der Rechtssache C-182/02 (Vorabentscheidungsersuchen des französischen Conseil d'État): Ligue pour la protection des oiseaux u. a. gegen Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement <sup>(1)</sup>**

**(Richtlinie 79/409/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Jagdzeiten — Ausnahmen)**

(2003/C 289/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-182/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom französischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ligue pour la protection des oiseaux u. a. gegen Premier ministre, Ministre de l'Aménagement du territoire et de l'Environnement, Beteiligte: Union nationale des fédérations départementales de chasseurs, Association nationale des chasseurs de gibier d'eau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richter R. Schintgen, C. Gulmann (Berichterstatter) und V. Skouris sowie der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten erlaubt es einem Mitgliedstaat, von den Jagdzeiten, die sich aus der Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 4 dieser Richtlinie aufgezählten Ziele ergeben, abzuweichen.
2. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409 kann die Jagd gestattet werden, sofern

— es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt; diese Bedingung wäre namentlich dann nicht erfüllt, wenn die Maßnahme, die die Jagd in Abweichung gestattet, nur bezwecken würde, die Jagdzeiten für bestimmte Vogelarten in Gebieten zu verlängern, in denen sich diese Vogelarten bereits während der nach Artikel 7 der Richtlinie 79/409 festgelegten Jagdzeiten aufhalten;

- die Jagd so geregelt wird, dass sie unter streng überwachten Bedingungen selektiv stattfindet;
- sie nur bestimmte Vogelarten in geringen Mengen betrifft, und
- angegeben ist,
  - a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
  - b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
  - c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
  - d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können, und
  - e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 169 vom 13.7.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-307/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/21/EG — Kennzeichnung gefährlicher Stoffe — Nichtumsetzung)**

(2003/C 289/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-307/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Ström) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und D. Petrasch) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/21/EG der Kommission vom 25. April 2000 über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (ABl. L 103, S. 70) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2000/21/EG der Kommission vom 25. April 2000 über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG des Rates verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 247 vom 12.10.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-325/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 98/81/EG)**

(2003/C 289/15)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-325/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: U. Wölker und F. Simonetti) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: P. Gramagna) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch, dass es sich darauf beschränkt hat, nur einen Teil des Artikels 1 und die Anhänge IV und V der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 330, S. 13) umzusetzen, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 dieser Richtlinie verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen sowie der Richter V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 der Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verstoßen, dass es sich darauf beschränkt hat, nur einen Teil des Artikels 1 der Richtlinie 98/81 und die Anhänge IV und V der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen in der Fassung der Richtlinie 98/81 umzusetzen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 261 vom 26.10.2002.

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 7 vom 11.1.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-388/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/42/EG)

(2003/C 289/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-388/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Patakia und K. Banks) gegen Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan im Beistand von A. Collins) wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (ABl. L 201, S. 77) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder die Kommission jedenfalls von diesen Maßnahmen nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen, des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-423/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Abfalldeponien — Richtlinie 1999/31/EG)

(2003/C 289/17)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-423/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis und M. Konstantinidis) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: P. Ormond) wegen Feststellung, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder der Kommission diese Vorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richterin F. Macken (Berichterstatterin) und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-433/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/100/EWG — Urheberrecht — Vergütung für den Urheber im Fall des öffentlichen Verleihs seiner literarischen oder künstlerischen Werke)**

(2003/C 289/18)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-433/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx) wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) verstoßen hat, dass es die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über das öffentliche Verleihrecht nicht durchgeführt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet sowie der Richter R. Schintgen, C. Gulmann (Berichterstatter), V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 1 und 5 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über das öffentliche Verleihrecht nicht durchgeführt hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-29/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) (<sup>1</sup>)

**(Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren)**

(2003/C 289/19)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-29/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Braga da Cruz und C. Giolito) gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC), private Einrichtung mit Sitz in Lissabon (Portugal), wegen einer Klage der Kommission gemäß Artikel 238 EG auf Rückzahlung der Summe von 62 236,65 Euro, die sie im Rahmen der Durchführung des Vertrages Nr. IN102781 20364/0 an die Beklagte gezahlt hat, zuzüglich Verzugszinsen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 62 236,65 Euro nebst Verzugszinsen zum portugiesischen gesetzlichen Zinssatz, zu berechnen bis zum 30. April 2003 nach der Portaria Nr. 263/99 vom 12. April 1999 und vom 1. Mai 2003 bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld nach der Portaria Nr. 291/2003 vom 8. April 2003, zurückzuzahlen.
2. Das Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 70 vom 22.3.2003.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 16. Oktober 2003

in der Rechtssache C-30/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) <sup>(1)</sup>

(Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren)

(2003/C 289/20)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-30/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Braga da Cruz und C. Giolito) gegen Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC), private Einrichtung mit Sitz in Lissabon (Portugal), wegen einer Klage der Kommission gemäß Artikel 238 EG auf Rückzahlung der Summe von 26 105,97 Euro, die sie im Rahmen der Durchführung des Vertrages PRO 036 an die Beklagte gezahlt hat, zuzüglich Verzugszinsen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 16. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) wird verurteilt, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften 26 105,97 Euro nebst Verzugszinsen zum luxemburgischen gesetzlichen Zinssatz zurückzuzahlen, der nach den Großherzoglichen Verordnungen vom 21. Januar und vom 22. Dezember 2000, vom 21. Januar 2002 und vom 24. Januar 2003 bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld zu berechnen ist.
2. Das Instituto Tecnológico para a Europa Comunitária (ITEC) trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 70 vom 22.3.2003.

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache C-297/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Catania): Sicilcassa SpA gegen IRA Costruzioni SpA und Francesco Gaetano Restivo Graci u. a. <sup>(1)</sup>

(Staatliche Beihilfen — Artikel 87 EG und 88 EG — Neue Beihilfe — Keine vorherige Anmeldung — Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe — Aufhebung — Übergangsregelung, mit der die Wirkungen der aufgehobenen Regelung aufrechterhalten werden)

(2003/C 289/21)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-297/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale di Catania (Italien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Sicilcassa SpA gegen IRA Costruzioni SpA und Francesco Gaetano Restivo Graci u. a. sowie Francesco Gaetano Restivo Graci u. a. gegen IRA Costruzioni SpA Amministrazione straordinaria della Holding personale Graci Gaetano und Sicilcassa SpA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 87 EG und 88 EG hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet (Berichterstatter) sowie der Richter C. W. A. Timmermans, A. La Pergola, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 24. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Übergangsregelung wie die nach Artikel 106 des Gesetzesdekrets Nr. 270 vom 8. Juli 1999 zur Neuregelung der Sonderverwaltung zahlungsunfähiger Unternehmen, mit der die Wirkungen einer neuen Regelung über staatliche Beihilfen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht gemeldet und für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt wurde, aufrechterhalten werden, stellt eine neue Regelung über staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 87 EG und 88 EG dar.
2. Die Fragen, die darauf gerichtet sind, vom Gerichtshof die Vereinbarkeit einer Übergangsregelung wie der nach Artikel 106 des Gesetzesdekrets Nr. 270/99 mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu lassen, sind unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 303 vom 27.10.2001.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil der Rechtbank van Eerst Aanleg Antwerpen vom 13. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Jean-Claude De Baeck gegen Belgischer Staat (Ministerie van Financiën)**

**(Rechtssache C-268/03)**

(2003/C 289/22)

Die Rechtbank van Eerst Aanleg Antwerpen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 13. Juni, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Juni, in dem Rechtsstreit Jean-Claude De Baeck gegen Belgischer Staat (Ministerie van Financiën) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Artikel 43, 46, 48, 56 und 58 EG den in den Artikeln 67 Nr. 8 und 67ter WIB64 vorgesehenen nationalen belgischen Rechtsvorschriften entgegen, wonach die Wertsteigerungen, die außerhalb der Ausübung einer Berufstätigkeit bei der entgeltlichen Übertragung von Anteilen oder Aktien an belgischen Gesellschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen erzielt werden, dann zu versteuern sind, wenn die Übertragung auf eine ausländische Gesellschaft, Vereinigung oder Einrichtung erfolgt, während diese Wertsteigerungen unter denselben Umständen nicht zu versteuern sind, wenn die Übertragung auf eine belgische Gesellschaft, Vereinigung oder Einrichtung erfolgt?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln, vom 21. August 2003 in dem Rechtsstreit Aulinger gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-371/03)**

(2003/C 289/23)

Das Oberlandesgericht Köln ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 21. August 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. September 2003, in dem Rechtsstreit Aulinger gegen Bundesrepublik Deutschland, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. War Artikel 1 d der Verordnung des Rates Nr. 1432/92<sup>(1)</sup> vom 1.6.1992 (sog. Embargo-Verordnung) so auszulegen, dass der gewerbliche Transport von Personen in das bzw. aus dem Embargogebiet im sog. gebrochenen Verkehr erlaubt oder verboten war?

Unter gebrochenem Verkehr ist zu verstehen:

Der Transport von Personen in das bzw. aus dem Embargogebiet im Wege einer Kooperation zwischen einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und einem Unternehmen mit Sitz im Embargogebiet, wobei ersteres die Beförderung bis in die Nähe der Grenze des Embargogebiets übernahm, letzteres die Beförderung von dort in das Embargogebiet (mit Umsteigen der Fahrgäste).

2. Falls der Gerichtshof die Zulässigkeit des gebrochenen Verkehrs bejaht: Ergab sich aus Artikel 10 oder 297 EGV oder aus anderen Normen des Gemeinschaftsrechts die Pflicht eines Mitgliedstaats, andere Mitgliedstaaten und/oder die Kommission zu konsultieren, bevor er durch nationale Maßnahmen gegen die angebliche Unzulässigkeit des gebrochenen Verkehrs einschritt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 151, S. 4.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Gerichtshofes Herzogenbusch vom 24. Juli 2003 in dem Rechtsstreit D gegen den Inspecteur der Abteilung Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland**

**(Rechtssache C-376/03)**

(2003/C 289/24)

Der Gerichtshof Herzogenbusch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 24. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 8. September 2003, in dem Rechtsstreit D gegen den Inspecteur der Abteilung Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen Buitenland um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Artikel 56 EG ff., einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, aufgrund deren ein inländischer Steuerpflichtiger bei der Vermögensteuer immer Anspruch auf Abzug eines Freibetrags hat, während ein ausländischer Steuerpflichtiger keinen solchen Anspruch hat, wenn sich sein Vermögen hauptsächlich in seinem Wohnstaat befindet (wo keine Vermögensteuer erhoben wird)?
2. Wenn nein, ändert sich die Beurteilung im vorliegenden Fall dann dadurch, dass die Niederlande in Belgien wohnenden Personen, die sich im Übrigen in einer vergleichbaren Lage befinden, durch ein bilaterales Abkommen einen Anspruch auf den Freibetrag eingeräumt haben (und auch in Belgien keine Vermögensteuer erhoben wird)?

3. Falls eine der beiden vorangehenden Fragen zu bejahen ist: Steht das Gemeinschaftsrecht einer Prozesskostenregelung wie der vorliegenden entgegen, wonach grundsätzlich nur ein begrenzter Teil der Prozesskosten erstattet wird, wenn in einem Verfahren vor dem nationalen Gericht wegen eines Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht zugunsten eines Bürgers zu entscheiden ist?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 29. September 2003**

(Rechtssache C-406/03)

(2003/C 289/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. September 2003 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind U. Wölker und M. Shotter, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 16 Absätze 5 und 6 sowie 17 Absätze 1 und 2 der Verordnung EG Nr. 2037/2000<sup>(1)</sup> über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verstoßen hat, dass es nicht die in den Artikeln 16 Absätze 5 und 6 sowie 17 Absatz 1 der Verordnung genannten Meldungen gemacht hat, nicht nach Artikel 17 Absatz 2 der genannten Verordnung alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, um ein Austreten von Methylbromid zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, und nicht die Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals festgelegt hat;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission habe bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt vom 31. Dezember 2001 von Irland keine Informationen über die Mengen ozonabbauender Stoffe, die zurückgewonnen, rezykliert, aufgearbeitet oder zerstört worden seien, erhalten. Sie habe bis zu diesem Zeitpunkt auch die anderen detaillierten Informationen, die nach den Artikeln 16 Absätze 5 und 6 sowie 17 Absatz 1 der Verordnung zu melden gewesen seien, nicht erhalten. Ohne diese Informationen sei zu befürchten, dass Irlands Bemühungen, ozonabbauende Stoffe einzuschränken, nicht den Anforderungen der Verordnung entsprächen, da der Kommission ein Mittel zur Überprüfung der Erfüllung

der Richtlinie vorenthalten werde. Sie sei auch daran gehindert, die von Irland getroffenen Maßnahmen in ihre umfassende Bewertung einzubeziehen, die darauf gerichtet sei, gegebenenfalls Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit Mindestanforderungen für die Befähigung des Personals vorzuschlagen.

Irland habe auch seine Verpflichtungen aus Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung nicht erfüllt. Es habe die Mindestanforderungen für die Befähigung des betreffenden Personals nicht festgelegt, das alle praktikablen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen habe, um ein Austreten von Methylbromid aus Begasungsanlagen und bei anderen Tätigkeiten, bei denen Methylbromid verwendet werde, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Kommission habe zu dieser Sache auch keine Informationen, die darauf hinwiesen, dass Irland die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Koblenz, vom 16. September 2003 in der Handelsregistersache betreffend die Gesellschaft unter der Firma SEVIC Systems Aktiengesellschaft**

(Rechtssache C-411/03)

(2003/C 289/26)

Das Landgericht Koblenz ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. September 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Oktober 2003, in der Handelsregistersache betreffend die Gesellschaft unter der Firma SEVIC Systems Aktiengesellschaft, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Art. 43 und 48 EGV dahin auszulegen, dass es im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften steht, wenn einer ausländischen europäischen Gesellschaft die Eintragung ihrer angestrebten Verschmelzung mit einer deutschen Gesellschaft in das deutsche Handelsregister gemäß den §§ 16 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) versagt wird, weil § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nur eine Umwandlung von Rechtsträgern mit Sitz im Inland vorsieht?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Regeringsrätt vom 29. September 2003 in dem Rechtsstreit Hotel Scandic Gåsabäck AB gegen Riksskatteverket**

**(Rechtssache C-412/03)**

(2003/C 289/27)

Das Regeringsrätt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 29. September 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit Hotel Scandic Gåsabäck AB gegen Riksskatteverket um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind, falls das Regeringsrätt bei Entscheidung der Rechtssache zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Zuwendung des Unternehmens auf eine Lieferung von Gegenständen bezieht, die Artikel 2 und 5 Absatz 6 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Entnahme eines Gegenstands vorliegt, wenn der Steuerpflichtige einem Anderen einen Gegenstand gegen ein Entgelt zuwendet, das den Einkaufswert der Gegenstände oder gleichartiger Gegenstände oder, wenn ein solcher Wert nicht zu ermitteln ist, den Selbstkostenpreis unterschreitet?
2. Sind, falls das Regeringsrätt bei der Entscheidung der Rechtssache zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Zuwendung des Unternehmens auf die Erbringung einer Bedienungsleistung bezieht, die Artikel 2 und 6 Absatz 2 Buchstabe b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Entnahme einer Dienstleistung vorliegt, wenn der Steuerpflichtige sich selbst oder sein Personal eine Dienstleistung für private oder andere unternehmensfremde Zwecke erbringt, erbringen lässt oder auf andere Weise zuwendet, sofern die Dienstleistung gegen ein Entgelt erbracht wird, das die Kosten für die Erbringung der Dienstleistung unterschreitet?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 3. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-415/03)**

(2003/C 289/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Oktober 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind D. Triantafillou und J. L. Buendia Sierra, Juristischer Dienst.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen die Artikel 3 und 4 der Entscheidung 2003/372/EG der Kommission vom 11. Dezember 2002 über Beihilfen Griechenlands zugunsten von Olympic Airways (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2002] 4831) verstoßen hat, dass sie nicht gemäß Artikel 3 der Entscheidung innerhalb der gesetzten Frist die zur Rückforderung der als rechtswidrig und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehenen Beihilfen (mit Ausnahme der Beiträge an den griechischen Sozialversicherungsträger IKA) erforderlichen Maßnahmen erlassen hat oder diese Maßnahmen jedenfalls nicht gemäß Artikel 4 der Entscheidung der Kommission mitgeteilt hat,
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Entscheidung der Kommission verpflichtete die Hellenische Republik, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um von Olympic Airways den Betrag von 41 Millionen Euro (entsprechend der in Artikel 1 der Entscheidung genannten Umstrukturierungsbeihilfe) sowie die in Artikel 2 der Entscheidung genannte Beihilfe zurückzufordern und der Kommission innerhalb von zwei Monaten die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Die genannte Frist für die Befolgung der Entscheidung sei am 13. Februar 2003 abgelaufen.

Nach ständiger Rechtsprechung sei der einzige Rechtfertigungsgrund, auf den sich ein Mitgliedstaat im Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 EG berufen könne, die völlige Unmöglichkeit, die Entscheidung ordnungsgemäß durchzuführen. Bei Ablauf der genannten Frist hätten die griechischen Behörden die Anwendung der Entscheidung indessen aus anderen Gründen abgelehnt.

Im Übrigen gebe es im vorliegenden Fall keine Gründe für eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Giudice di Pace di Milazzo vom 18. April 2003 in dem Rechtsstreit Provvidenza Regio gegen Axa Assicurazioni SpA**

**(Rechtssache C-425/03)**

(2003/C 289/29)

Der Giudice di Pace di Milazzo ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 18. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Oktober 2003, in dem Rechtsstreit Provvidenza Regio gegen Axa Assicurazioni SpA um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Vorschrift wie Artikel 1 des Gesetzesdekrets Nr. 18/03, der der Rechtsprechung nach Billigkeit die der Zuständigkeit des Giudice di Pace übertragenen Fälle entzieht, in denen es um mittels Vordrucken und Formularen geschlossene Verträge geht, deren Wert 1 100 Euro nicht übersteigt, mit der Gemeinschaftsrechtsordnung vereinbar?

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 10. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-433/03)**

(2003/C 289/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Oktober 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Frau Dr. Claudia Schmidt, Herr Wils Wouter, Mitglieder des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und Herr Andreas Manville, Hilfsbeamter des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen nach Artikel 10 EG-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91<sup>(1)</sup> verstoßen hat, da sie mit Rumänien, Polen und der Ukraine individuell bilaterale Abkommen über die Binnenschifffahrt verhandelt,

abgeschlossen, ratifiziert, umgesetzt und sich geweigert hat, diese zu kündigen;

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1356/96<sup>(2)</sup> verstoßen hat, da die mit Rumänien, Polen, der Ukraine, der Republik Tschechoslowakei und Ungarn individuellen, bilateralen Abkommen über die Binnenschifffahrt mit der Verordnung (EG) Nr. 1356/96 unvereinbar sind und sie sich geweigert hat, diese zu kündigen;
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

- Die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss internationaler Abkommen im Sinne der „AETR“ Rechtsprechung verstoßen, indem sie die bilateralen Abkommen über die Binnenschifffahrt mit Rumänien, Polen und der Ukraine verhandelt, abgeschlossen, ratifiziert und in Kraft gesetzt habe, die sich auf die Gemeinschaftsvorschriften auswirkten, die die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 erlassen habe. Diese Verordnung legt die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffgüter- und Personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats fest, in dem sie nicht ansässig sind. Diese Öffnung wurde stufenweise vollzogen. Das so geschaffene Gleichgewicht werde durch Artikel 6 der mit Polen, Rumänien und der Ukraine geschlossenen Abkommen gestört, demzufolge die in Drittstaaten ansässigen Verkehrsunternehmer Zugang zur Kabotage in Deutschland haben.
- Die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 10 EG-Vertrag verstoßen, indem sie die fraglichen bilateralen Abkommen verhandelt, abgeschlossen, ratifiziert und in Kraft gesetzt habe, nachdem der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat erteilt hatte und die deutsche Regierung nicht ignorieren konnte, dass Verhandlungen für ein multilaterales Abkommen liefen.
- Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen bilateralen Abkommen seien unvereinbar mit der Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten. Die polnischen, ukrainischen, rumänischen, tschechischen, slowakischen und ungarischen Partikuliere und Binnenschiffahrtsunternehmen, denen gemäß den fraglichen bilateralen Abkommen die Durchführung einer Beförderung zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten erlaubt werden könne, erfüllten nicht die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 373, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175, S. 7.

**Klage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 15. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-436/03)**

(2003/C 289/31)

Das Europäische Parlament hat am 15. Oktober 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind J.-L. Rufas Quintana und E. Waldherr, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Das Europäische Parlament beantragt,

1. die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
2. ihre Rechtswirkungen bis zum Inkrafttreten einer innerhalb angemessener Frist auf der zutreffenden Rechtsgrundlage erlassenen neuen Regelung für diesen Bereich aufrechtzuerhalten;
3. dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Rat habe die streitige Verordnung nach Artikel 308 EG erlassen, der eine einstimmige Entscheidung des Rates nach der Anhörung des Europäischen Parlaments vorsehe. Die Verordnung hätte aber auf Artikel 95 EG gestützt werden müssen, der das Verfahren der Mitentscheidung nach Artikel 251 EG verlange, wie es im Übrigen die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag vom 6. März 1992 und in ihrem geänderten Vorschlag vom 6. Juli 1993 vorgeschlagen habe.

Artikel 95 sei die zutreffende Rechtsgrundlage für die Annahme des Statuts der Europäischen Genossenschaft, denn es gehe darum, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Verordnung anzugleichen, um die Gründung von Europäischen Genossenschaften zu ermöglichen, die zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen. Die durch die streitige Verordnung eingeführte Europäische Genossenschaft sei kein „supranationales“ Instrument, da sie sich in keiner Weise von den in den Mitgliedstaaten bestehenden Genossenschaftsmodellen unterscheide und systematisch auf das nationale Recht des Sitzmitgliedstaats verweise. So sei die Europäische Genossenschaft immer dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats unterworfen, wobei ein gemeinschaftlicher Rahmen die grenzüberschreitende Führung der Geschäfte erleichtere.

Der Begriff „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten“ müsse so ausgelegt werden, dass er Angleichungsmaßnahmen durch Verordnung zur Schaffung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene einschließe, um die Grenzen der räumlichen Geltung des Rechts der Mitgliedstaaten zu überwinden, soweit dies erforderlich sei, um zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 16. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-440/03)**

(2003/C 289/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Oktober 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Bernhard Schima, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr <sup>(1)</sup> verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie — mit Ausnahme von Vorschriften der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Bayern und Thüringen — nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 3. Mai 2002 abgelaufen, ohne dass alle Bundesländer die erforderlichen Vorschriften erlassen haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 106, S. 21.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 21. Oktober 2003**

(Rechtssache C-445/03)

(2003/C 289/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Oktober 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Patakia, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 des Vertrages verstoßen hat, dass es
  - von einem Erbringer von Dienstleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, der seine aus ordnungsgemäß in diesem anderen Mitgliedstaat wohnenden und arbeitenden Staatsangehörigen eines dritten Landes bestehende Belegschaft entsenden möchte, das Vorliegen einer individuellen oder kollektiven Arbeitserlaubnis verlangt, deren Erteilung von Erwägungen, die mit dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, sowie vom Bestehen eines unbefristeten Vertrages und einer vorhergehenden Beschäftigung bei diesem Erbringer von Dienstleistungen seit mindestens sechs Monaten abhängt;
  - von diesem Erbringer von Dienstleistungen eine Bankbürgschaft in Höhe von mindestens 60 000 LFR (1 487 Euro) verlangt;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines dritten Landes seien, im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in Luxemburg seien nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EG. Die Tatsache, dass für den Erbringer von Dienstleistungen eines anderen Mitgliedstaats solche Voraussetzungen vorgeschrieben seien, diskriminiere ihn gegenüber seinen Mitbewerbern mit Sitz im Aufnahmeland, die frei ihre Belegschaft einsetzen könnten, und wirke sich zudem auf seine Fähigkeit zur Erbringung der Leistung aus.

Außerdem schienen die Erfordernisse über das hinauszugehen, was zur Erreichung des verfolgten Zieles erforderlich sei. Denn das Erfordernis einer vorherigen Erlaubnis stelle ein Hemmnis dar, da ein Erbringer von Dienstleistungen oft Zeitzwängen unterworfen sei, die er gegenüber Kunden mit Sitz in Luxemburg zu beachten habe, und angesichts deren vorherige Erlaubnisse und deren eventuell verspätete Erteilung die Erbringung der Dienstleistungen illusorisch machen könnten. Die Erfordernisse eines unbefristeten Arbeitsvertrags und einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung vor einer Entsendung erschienen auch unverhältnismäßig, da die Anwesenheit der betroffenen Arbeitnehmer keine Auswirkung auf den luxemburgischen Arbeitsmarkt habe. Was die Bankbürgschaft betreffe, so benachteilige eine solche wirtschaftliche Belastung die ausländischen Erbringer von Dienstleistungen, die schon Gebühren für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis in ihrem Sitzmitgliedstaat zu entrichten hätten.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 24. Oktober 2003**

(Rechtssache C-448/03)

(2003/C 289/34)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Oktober 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist K. Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juli 2000 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Französische Republik, eingereicht am  
24. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-449/03)**

(2003/C 289/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Oktober 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und B. Stromsky mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie keine Genehmigung für den Betrieb der Deponie im Gebiet der Gemeinde Saint-Laurent du Maroni erteilt hat;
2. festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Abfälle auf der genannten Deponie verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können;
3. festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, damit der Betreiber der genannten Deponie selbst die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle sicherstellt oder diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen übergibt;
4. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Bestehen einer von der Gemeinde Saint-Laurent du Maroni betriebenen unkontrollierten Deponie habe über einen längeren Zeitraum zu einer Umweltverschlechterung geführt. Die Französische Republik habe die Schließung und Sanierung der illegalen Deponie nicht veranlasst. Sie habe nicht dafür gesorgt, dass die Abfälle in eine zugelassene Deponie verbracht würden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am  
27. Oktober 2003**

**(Rechtssache C-450/03)**

(2003/C 289/36)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Oktober 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist K. Banks mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juli 2000 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 28. Oktober  
2003**

**(Rechtssache C-454/03)**

(2003/C 289/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Oktober 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist K. Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 15 der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juli 2000 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

#### **Streichung der Rechtssache C-33/02<sup>(1)</sup>**

(2003/C 289/38)

Mit Beschluss vom 19. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-33/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 84 vom 6.4.2002.

#### **Streichung der Rechtssache C-194/02<sup>(1)</sup>**

(2003/C 289/39)

Mit Beschluss vom 30. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-194/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 169 vom 13.7.2002.

#### **Streichung der Rechtssache C-226/02<sup>(1)</sup>**

(2003/C 289/40)

Mit Beschluss vom 8. Mai 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-226/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret) — Remedan af 1985 Aps gegen Skatteministeriet — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 219 vom 14.9.2002.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. September 2003

**in der Rechtssache T-73/01: Spyridon de Athanassios Pappas gegen Ausschuss der Regionen der Europäischen Union** <sup>(1)</sup>

*(Beamte — Einstellung — Dienstposten des Generalsekretärs des Ausschusses der Regionen — Stellenausschreibung — Einstellungsverfahren)*

(2003/C 289/41)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-73/01, Spyridon de Athanassios Pappas, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas, gegen Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Bevollmächtigte: P. Cervilla und D. Waelbroeck) wegen Aufhebung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 13. Juni 2000, Vincenzo Falcone als Generalsekretär des Ausschusses der Regionen einzustellen (Allgemeine Stellenausschreibung 2000/C 28 A/01) und die Bewerbung des Klägers für diesen Posten abzulehnen, und der Entscheidung über die Zurückweisung der vom Kläger erhobenen Beschwerde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 13. Juni 2000 über die Einstellung von Herrn Vincenzo Falcone als Generalsekretär des Ausschusses der Regionen (Allgemeine Stellenausschreibung 2000/C 28 A/01) und die Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung von Herrn Pappas für diesen Posten werden aufgehoben.
2. Der Ausschuss der Regionen trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 2.6.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. September 2003

**in der Rechtssache T-165/01: Hans McAuley gegen Rat der Europäischen Union** <sup>(1)</sup>

*(Beurteilung — Beurteilungsrichtlinien — Wechsel des Beurteilenden während des Beurteilungszeitraums — Wesentlicher Fehler)*

(2003/C 289/42)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-165/01, Hans McAuley, Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und S. Orlandi, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und A. Pillette) wegen Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 15. September 2000 über die Erstellung der endgültigen Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1999, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilarras — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 10. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Rates vom 15. September 2000, mit der die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1999 endgültig festgelegt wurde, wird aufgehoben.
2. Der Rat trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 13.10.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

**in der Rechtssache T-243/01: Sony Computer Entertainment Europe Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Spielkonsole — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)*

(2003/C 289/43)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

In der Rechtssache T-243/01, Sony Computer Entertainment Europe Ltd mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich),

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. De Baere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Wainwright) wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1400/2001 der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 189, S. 5; Berichtigung der deutschen, englischen, finnischen, portugiesischen und schwedischen Fassung im ABl. 2001, L 191, S. 49), hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1400/2001 der Kommission vom 10. Juli 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wird für nichtig erklärt, soweit darin die Konsole mit der Warenbezeichnung in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung in den KN-Code 9504 10 00 und die begleitende CD-ROM in den KN-Code 8524 39 90 eingereiht werden.
2. Der Antrag auf Vorlage der Stellungnahme des Juristischen Dienstes der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 3 vom 5.1.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-296/01: Antonio Tatti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

**(Beamte — Beurteilung — Verspätete Erstellung — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)**

(2003/C 289/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-296/01, Antonio Tatti, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Overijse (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: C. Berardis-Kayser), wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die endgültige Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 erstellt wurde, und wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung, mit der die endgültige Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1997 erstellt wurde, wird aufgehoben.
2. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 1 500 Euro als Ausgleich für den entstandenen immateriellen Schaden zu zahlen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 56 vom 2.3.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

in der Rechtssache T-214/02, Maria-Angeles Martínez Valls gegen Europäisches Parlament (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zu den mündlichen Prüfungen — Zugang zu Dokumenten)**

(2003/C 289/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-214/02, Maria-Angeles Martínez Valls, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Vandersanden und Rechtsanwältin L. Levi, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. von Hertzen und D. Moore), zum einen wegen Aufhebung der Schreiben vom 3. April und 31. Mai 2002, soweit der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass die Klägerin die schriftlichen Prüfungen des Auswahlverfahrens PE/90/A nicht bestanden habe, und soweit der Prüfungsausschuss, was das Schreiben vom 31. Mai 2002 angeht, den Zugang zu bestimmten Schriftstücken verweigert hat, zum anderen wegen Ersatzes des durch dieses Schreiben entstandenen Schadens hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Über den Antrag auf Aufhebung des Schreibens vom 31. Mai 2002, soweit mit ihm der Antrag auf Zugang zu Schriftstücken abgelehnt worden sein soll, braucht nicht entschieden zu werden.
2. Das Parlament wird verurteilt, der Klägerin einen Euro als Ersatz des dieser entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.

3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*
4. *Das Parlament trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Klägerin.*
5. *Die Klägerin trägt die Hälfte ihrer Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 219 vom 14.9.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. September 2003

**in der Rechtssache T-221/02: Giorgio Lebedef gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Dienstbezüge — Reisekosten — Berechnungsmethode)*

(2003/C 289/46)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-221/02, Giorgio Lebedef, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), und 63 andere Beamte, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bouneou und F. Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und V. Joris), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der das Verfahren zur Berechnung der Kosten der jährlichen Reise nach Griechenland in Bezug auf die Wegstrecke über Brindisi ab 1996 oder 1997 geändert wurde, sowie Aufhebung sämtlicher Gehaltsabrechnungen der Kläger, mit denen die Entscheidung durchgeführt wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 18. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 247 vom 12.10.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. September 2003

**in der Rechtssache T-233/02, Charis Alexandratos und Maria Panagiotou gegen Rat der Europäischen Union** (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Nichtigkeitsklage — Allgemeines Auswahlverfahren — Entscheidung des Prüfungsausschusses, mit der die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen abgelehnt wird — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Kontrolle — Beachtung der Regeln, die für die Arbeiten des Prüfungsausschusses gelten)*

(2003/C 289/47)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

In der Rechtssache T-233/02, Charis Alexandratos und Maria Panagiotou, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. Tagaras, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und D. Zahariou) wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens Rat A/393 (2000/C98 A/02), mit der es abgelehnt wird, die Kläger zu den mündlichen Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat — am 17. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 133 vom 28.9.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. September 2003

**in der Rechtssache T-302/02: Michael Kenny gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** (<sup>1</sup>)

*(Beamte — Ernennung — Ermessen der Anstellungsbehörde — Dienstliches Interesse)*

(2003/C 289/48)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-302/00, Michael Kenny, Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in

Roodt-sur-Syre (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Schauss), wegen Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. März 2002 über die Ablehnung seiner Bewerbung um die in der Ausschreibung Nr. CJ 62/01 vorgesehene Stelle eines Verwaltungsrats, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 30. September 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 305 vom 7.12.2002.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Juli 2003

**in der Rechtssache T-10/01: Lichtwer Pharma AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (<sup>1</sup>)**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2003/C 289/49)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-10/01, Lichtwer Pharma AG mit Sitz in Berlin (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. P. Kunz-Hallstein und R. Kunz-Hallstein, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Walbroeck und G. Schneider), Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Biofarma, früher Orsem SARL, mit Sitz in Neuilly-sur-Seine (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: V. Gil Vega und A. Ruiz Lopez, avocats, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. November 2000 (Sache R 586/1999-2) in Bezug auf ein Widerspruchsverfahren zwischen der Lichtwer Pharma AG und Biofarma, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 3. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 2.6.2001.

## BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 1. August 2003

**in der Rechtssache T-198/01 R: Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfe — Rückforderungspflicht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Außergewöhnliche Umstände — Vorläufige Aussetzung)**

(2003/C 289/50)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-198/01 R, Technische Glaswerke Ilmenau GmbH mit Sitz in Ilmenau (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schohe und C. Arhold, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci und V. Kreuzschitz), unterstützt durch Schott Glas mit Sitz in Mainz (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Soltesz, wegen Verlängerung der in der vorliegenden Rechtssache durch Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. April 2002 angeordneten Aussetzung des Vollzugs von Artikel 2 der Entscheidung 2002/185/EG der Kommission vom 12. Juni 2001 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH (ABl. 2002, L 62, S. 30), hat der Präsident des Gerichts am 1. August 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug von Artikel 2 der Entscheidung 2002/185/EG der Kommission vom 12. Juni 2001 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH (ABl. 2002, L 62, S. 30) wird bis zum 17. Februar 2004 ausgesetzt.
2. Die Aussetzung wird an folgende Bedingungen geknüpft: Erstens erfüllt die Antragstellerin die vier in Punkt 2 des Tenors des heutigen Beschlusses in der Rechtssache T-378/02 R aufgestellten Bedingungen insbesondere hinsichtlich der dort genannten Daten, zweitens zahlt sie der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben bis spätestens 31. Dezember 2003 einen zusätzlichen Betrag von 256 000 Euro und legt der Kanzlei des Gerichts und der Kommission binnen einer Woche nach dieser Zahlung, spätestens am 7. Januar 2004, einen Beleg dafür vor, und drittens reicht sie der Kanzlei des Gerichts und der Kommission bis spätestens 6. Februar 2004 einen eingehenden Bericht eines Wirtschaftsprüfers über ihre finanzielle Lage am 31. Dezember 2003 und insbesondere über den zusätzlichen Betrag ein, den sie bis spätestens 30. Juni 2004 zahlen könnte, falls das Urteil in der Hauptsache bis dahin nicht ergangen sein sollte.

3. Die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Kosten der Streithelferin bleibt vorbehalten.

### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. September 2003

Rechtssache T-293/02: **Éric Vranckx gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften** <sup>(1)</sup>

*(Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtzuerkennung der für die mündliche Prüfung geforderten Mindestpunktzahl — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Begründung — Übereinstimmung von Beschwerde und Klage — Teils unbegründete und teils unzulässige Klage)*

(2003/C 289/51)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-293/02, **Éric Vranckx**, Bediensteter auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: J.-N. Louis, É. Marchal und A. Coolen, avocats, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/1/00, den Kläger für die mündliche Prüfung in diesem Auswahlverfahren unterhalb der Mindestnote zu benoten und ihn nicht in die Reserveliste aufzunehmen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts sowie der Richter J. Azizi und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 9. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 23.11.2002.

### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 1. August 2003

in der Rechtssache T-378/02 R: **Technische Glaswerke Ilmenau GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

*(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Staatliche Beihilfe — Rückforderungspflicht — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung — Außergewöhnliche Umstände — Vorläufige Aussetzung)*

(2003/C 289/52)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-378/02 R, Technische Glaswerke Ilmenau GmbH mit Sitz in Ilmenau (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Schohe und C. Arhold, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. di Bucci und V. Kreuzschütz), unterstützt durch Schott Glas mit Sitz in Mainz (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt U. Soltesz, wegen Aussetzung des Vollzugs von Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 2002 (K[2002] 2147 endg) über die staatliche Beihilfe (C 44/2001) Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH, hat der Präsident des Gerichts am 1. August 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug von Artikel 2 der Entscheidung K(2002) 2147 endg. der Kommission vom 2. Oktober 2002 über die staatliche Beihilfe C 44/2001 Deutschlands zugunsten der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH wird bis zum 31. Oktober 2003 ausgesetzt.
2. Die Aussetzung wird an folgende Bedingungen geknüpft: Erstens zahlt die Antragstellerin der Thüringer Aufbaubank (TAB) bis spätestens 30. September 2003 den Betrag von [...] Euro zurück und legt der Kanzlei des Gerichts sowie der Kommission binnen einer Woche nach dieser Rückzahlung, spätestens am 7. Oktober 2003, einen Beleg dafür vor, zweitens wird die erstrangige Grundschuld zugunsten der TAB, mit der das Grundstück belastet ist, auf dem sich die vierte Schmelzwanne befindet, freigegeben und bis spätestens 10. Oktober 2003 zugunsten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) zur Sicherung ihres Anspruchs auf Zahlung des Restkaufpreises aus dem Asset-deal 1 neu bestellt, drittens wird eine selbstschuldnerische Bürgschaft, wie sie Herr K.-A. Geiß am 3. März 1998 zur Sicherung der Rückzahlung des Darlehens der TAB gestellt hat, von ihm bis spätestens 10. Oktober 2003 zugunsten der BvS zur Sicherung der Zahlung des Restkaufpreises aus dem Asset-deal 1 gestellt, und viertens werden der Kanzlei des Gerichts sowie der Kommission bis spätestens 17. Oktober 2003 Belege für die Umwandlung der Sicherheiten gemäß der zweiten und der dritten Bedingung vorgelegt.

3. Die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Kosten der Streithelferin bleibt vorbehalten.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS  
ERSTER INSTANZ**

**vom 16. September 2003**

**in der Rechtssache T-272/03 R: María Dolores Fernández Gómez gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)**

(2003/C 289/53)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-272/03 R, María Dolores Fernández Gómez, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Iturriagoitia und Rechtsanwältin K. Delvolvé, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, F. Clotuche-Duvieusart und H. Tserpa-Lacombe), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2003, mit der der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Zeitbedienstetenvertrags abgelehnt wurde, hat der Richter der einstweiligen Anordnung am 16. September 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage der Mühlens GmbH & Co. KG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 18. Juli 2003**

**(Rechtssache T-263/03)**

(2003/C 289/54)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Mühlens GmbH & Co. KG, Köln (Deutschland), hat am 18. Juli 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Th.

Schulte-Beckhausen. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Conceria Toska S.R.L., Mailand (Italien).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 13. Mai 2003 (Az.: R 369/2002-2) aufzuheben;
- dem beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Conceria Toska S.R.L.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „TOSKA“ für Waren der Klasse 18 (u. a. Taschen) – Anmeldung Nr. 743427

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die deutsche Wortmarke „TOSCA“ für Parfümerien (u. a. „Parfum“, „Eau de Toilette“ und „Eau de Parfum pour femmes“)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe: — Der Widerspruch aus der notorisch bekannten Widerspruchsmarke sei gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 <sup>(1)</sup> begründet.

— Es bestehe eine Verwechslungsgefahr zwischen den sich gegenüberstehenden Marken.

— Die sich gegenüberstehenden Waren weisen eine gewisse Ähnlichkeit aus.

— Bei der notorisch bekannten Widerspruchsmarke handele es sich um eine bekannte Marke im Sinne des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

**Klage des Consorzio per la Tutela del Formaggio Grana Padano gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 21. August 2003**

**(Rechtssache T-291/03)**

(2003/C 289/55)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Der Consorzio per la Tutela del Formaggio Grana Padano hat am 21. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Paolo Perani, Paolo Colombo und Alex Schmitt. Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer war die Biraghi SpA.

Der Kläger beantragt,

- die Gemeinschaftsmarke Nr. 736 934 GRANA BIRAGHI der Biraghi SpA für nichtig zu erklären, da sie insbesondere entgegen den Bestimmungen des Artikels 142 der Verordnung (EWG) Nr. 40/94 in Verbindung mit denen des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen worden ist.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Biraghi SpA

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „GRANA BIRAGHI“ — Anmelde­nummer 736 934, die Eintragung wurde für folgende Waren der Klasse 29 beantragt: „Käse, insbesondere Kuhmilchkäse, gereifter Käse, Hartkäse, Käse in großen [Laiben], Käse am Stück, mit oder ohne Rinde, abgepackter Käse in verschiedenen Größen, geriebener und abgepackter Käse“

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des -unterscheidungszeichens: Die klagende Gesellschaft

Widerspruchsmarke oder -unterscheidungszeichen: Zahlreiche nationale und internationale Eintragungen und Eintragungsanträge der Marken „GRANA“ und „GRANA PADANO“ sowie aus diesen Begriffen in Verbindung mit Wort- und Bildelementen zusammengesetzte Marken für Waren der Klasse 29

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Eintragungsantrags

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs

- Klagegründe:
- der Begriff „GRANA“ sei keine Gattungsbezeichnung
  - Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>
  - Verwechslungsgefahr (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94)

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

**Klage der Volkswagen AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 9. September 2003**

**(Rechtssache T-306/03)**

(2003/C 289/56)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Volkswagen AG, Wolfsburg (Deutschland), hat am 9. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. S. Risthaus.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7.7.2003 in der Beschwerdesache R 1012/2001-2 aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „CLIMATIC“ — Anmeldung Nr. 1705557
Waren oder Dienstleistungen:	Waren und Dienstleistungen der Klassen 11, 12 und 37 (u. a. Heizungs-, Dampferzeugungs-, Kühl-, Trocken-, Lüftungsgeräte; Reparatur)
Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin für Waren und Dienstleistungen der Klassen 11 und 37
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	— Verletzung von Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Rechtsfehlerhafte Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94

**Klage der Kreuzer Medien GmbH gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 11. September 2003**

**(Rechtssache T-310/03)**

(2003/C 289/57)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kreuzer Medien GmbH, Leipzig (Deutschland), hat am 11. September 2003 eine Klage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Dr. U. Kornmeier und Dr. D. Valbert.

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2003/33/CE des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Mai 2003, zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen<sup>(1)</sup>, für nichtig zu erklären;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin betreibt einen mittelständischen Verlag und gibt das Leipziger Stadtmagazin „Kreuzer“ heraus. Der Magazin wird u. a. aus Werbung für Tabakwaren finanziert.

Die Klägerin beantragt, Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2003/33/EG für nichtig zu erklären. Sie macht geltend, dass die Richtlinie unter mehreren Aspekten gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße. Die Richtlinie verstoße gegen Artikel 251 EG, da der Text der Richtlinie in der veröffentlichten Fassung von demjenigen Text abweiche, der vom Rat und Parlament beschlossen worden ist. Weiterhin verstoße die Richtlinie gegen Artikel 95 EG, denn zumindest für ein lokales bzw. regional vertriebenes Magazin wie das der Klägerin fehle es an jedem Binnenmarktbezug und damit an der Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers.

Die Klägerin trägt ferner vor, dass die Richtlinie unbestimmt sei und gegen das auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende Bestimmtheitsgebot verstoße. Sie verstoße weiterhin gegen den Begründungszwang des Artikel 253 EG, denn es werden keine tatsächlichen Gründe dafür genannt, dass Handelshemmnisse bestehen, die durch die Richtlinie beseitigt werden könnten.

Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, dass die Richtlinie gegen die nach Artikel 11 der Charta der Grundrechte der EU und nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK geschützte Meinungsfreiheit verstoße. Hierzu gehöre auch das Recht der so genannten „commercial speech“. Durch die Richtlinie werde die Gestaltung von Werbeanzeigen ebenso wie eine positive, redaktionelle Berichterstattung im Magazin der Klägerin beeinträchtigt, ohne dass hierdurch das Ziel der Richtlinie in irgendeiner Weise erreicht werden könne. Schließlich verstoße die Richtlinie gegen die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht der Klägerin und gegen das in Artikel 5 Absatz 3 EG geregelte Übermaßverbot.

<sup>(1)</sup> ABl. L 152, S. 16.

**Klage des Herrn Hans-Peter Wilfer gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 15. September 2003**

**(Rechtssache T-315/03)**

(2003/C 289/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Herr Hans-Peter Wilfer, Markneukirchen (Deutschland), hat am 15. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt A. Kockläuner.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer der beklagten Partei vom 11.7.2003, R 266/2002-1 vollständig aufzuheben;
- die Verfahrenskosten der beklagten Partei aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „Rockbass“ — Anmeldung Nr. 2401123
Waren oder Dienstleistungen:	Waren der Klassen 9, 15 und 18 (u. a. Tontechnikgeräte, Musikinstrumente und Behältnisse)
Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94;</li> <li>— Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94;</li> <li>— Verletzung wesentlicher Formvorschriften</li> </ul>

**Klage der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 12. September 2003**

**(Rechtssache T-316/03)**

(2003/C 289/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, München (Deutschland), hat am 12. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dr. G. Würtenberger und R. Kunze.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 26. Juni 2003 in dem Beschwerdeverfahren R 337/2002-4 betreffend Gemeinschaftsmarkenanmeldung 1 708 973 „MunichFinancialServices“ (Wortmarke) aufzuheben;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „MunichFinancialServices“ — Anmeldung Nr. 1 708 973
Waren oder Dienstleistungen:	Dienstleistungen der Klassen 36 (Finanzdienstleistungen)
Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung:	Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 40/94

**Klage der E-Sim Limited gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 23. September 2003**

**(Rechtssache T-325/03)**

(2003/C 289/60)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die E-Sim Limited, Jerusalem (Israel), hat am 23. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Andreas Ebert-Weidenfelder. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Druckhaus Remstal-Bote GmbH, Waiblingen (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Juni 2003 in der Beschwerdesache R 281/2002-4 aufzuheben;
- hilfsweise für den Fall, dass die weitere Partei des Verfahrens während des Klageverfahrens den Widerspruch zurücknimmt: Das Widerspruchsverfahren für beendet zu erklären;
- äußert hilfsweise: die Sache an die Beklagte zurückzuweisen mit der Maßgabe, das Widerspruchsverfahren im Hinblick auf die Zurücknahme des Widerspruchs für beendet zu erklären;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe:

- Es bestehe keine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/4.
- Die sich gegenüberstehenden Marken seien nicht ähnlich.

**Klage des Hippocrate Vounakis gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. September 2003**

**(Rechtssache T-326/03)**

(2003/C 289/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:

Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Die Wortmarke „E-SIM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 (u. a. Computersoftware für Entwurf, Entwicklung, Prototypengestaltung, Verkaufsförderung und Unterstützung eines breiten Spektrums von Produkten, Systemen und Geräten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit elektronischem Handel auf Web-Basis) – Anmeldung Nr. 1 387 661

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:

Druckhaus Waiblingen Remstal-Bote GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:

Die deutsche Wortmarke „ASIM“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 41 und 42 (u. a. Datenverarbeitungsprogramme und wirtschaftliche und technische Beratung sowie Schulung)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Hippocrate Vounakis, wohnhaft in Wezembeek-Oppem (Belgien), hat am 22. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, seinen Namen nicht in die in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 69 vom 14. August 2002 veröffentlichte Liste der beförderten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klage einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend.

**Klage der STICHTING AL-AQSA gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. September 2003**

**(Rechtssache T-327/03)**

(2003/C 289/62)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die STICHTING AL-AQSA, Heerlen, Niederlande, hat am 19. September 2003 beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwalt Victor Koppe und Rechtsanwältin Laura Janssen.

Die Klägerin beantragt,

- nach Artikel 230 EG den Beschluss 2003/480/EG des Rates vom 27. Juni 2003 und/oder den Beschluss 2003/646/EG des Rates vom 12. September 2003 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus teilweise für nichtig zu erklären und insbesondere
- Artikel 1 Teil 2 Nummer 22 mit dem Wortlaut „Stichting Al Aqsa (alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland)“ für nichtig zu erklären,
- nach Artikel 241 EG die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus für unanwendbar zu erklären,
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei in den angefochtenen Beschlüssen in einer Liste von Personen aufgeführt, deren Gelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>(1)</sup> eingefroren worden seien. Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin im Wesentlichen auf die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, insbesondere darauf, dass die angefochtenen Beschlüsse ohne jede Begründung erlassen worden seien, und auf die Verletzung ihres Rechts, vor dem Erlass der angefochtenen Beschlüsse angehört zu werden. Außerdem verletzt die angefochtenen Beschlüsse die Verordnung Nr. 2580/2001 ebenso wie den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP<sup>(2)</sup>, auf den Artikel 2 Absatz 3

der Verordnung Nr. 2580/2001 verweise, da entgegen dem Tatbestand dieser Bestimmungen nicht von einer zuständigen Behörde — gestützt auf ernsthafte und schlüssige Beweise oder Indizien — gegenüber der Klägerin ein Beschluss über die Aufnahme von Ermittlungen oder die Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung gefasst worden sei. Ferner beruft sich die Klägerin auf die Verletzung allgemeiner Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf einen fairen Verfahren, das Recht auf Privatsphäre, die Meinungs- und die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Eigentum. Schließlich macht die Klägerin geltend, dass die angefochtenen Beschlüsse den freien Kapitalverkehr behinderten, der nach Artikel 56 EG geschützt sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

**Klage der Xanthippi Liakoura gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 26. September 2003**

**(Rechtssache T-330/03)**

(2003/C 289/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Xanthippi Liakoura, wohnhaft in Brüssel, hat am 26. September 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean A. Martin.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 23. Juni 2003 zugegangene Entscheidung des Rates vom 18. Juni 2003, sie im Beförderungsjahr 2002 nicht nach Besoldungsgruppe C 1 zu befördern, aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, einen Betrag von 30 000,00 Euro an sie zu zahlen;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung der Anstellungsbehörde, sie im Beförderungsjahr 2002 nach Besoldungsgruppe C 1 zu befördern.

Sie stützt ihre Forderungen außer auf den Umstand, dass sie Opfer von Belästigungen am Arbeitsplatz gewesen sei, auch darauf, dass hier ein Begründungsmangel und Fehler im Beförderungsverfahren vorlägen, da die getroffene Entscheidung nicht erkennen lasse, ob tatsächlich die Anstellungsbehörde die in Artikel 45 des Statuts vorgesehene Auswahl vorgenommen habe oder ob sie sich darauf beschränkt habe, die Schlussfolgerungen des Beratenden Beförderungsausschusses zu übernehmen.

**Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. September 2003**

(Rechtssache T-331/03)

(2003/C 289/64)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michael Cwik, wohnhaft in Tervuren (Belgien), hat am 21. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2002 aufzuheben, mit der seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 ohne Abänderung bestätigt wird;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 6 500 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, seine Beurteilung für den Zeitraum von 1999 bis 2001 abzuändern.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er geltend:

- die Rechtswidrigkeit des Vorverfahrens, insbesondere da die fragliche Beurteilung auf der Grundlage zweier von zwei seiner früheren Vorgesetzten verfassten Schreiben erstellt worden sei. Das erste dieser Schreiben bestimme nicht eindeutig, ob es sich auf den betreffenden Zeitraum

beziehe, und das zweite betreffe Tatsachen, die nach diesem Zeitraum eingetreten seien. Der paritätische Beurteilungsausschuss habe sich im Übrigen nicht zu allen von ihm vorgetragenen Kritikpunkten geäußert, und der Kläger sei nicht vorher angehört worden;

- das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, da die streitige Beurteilung eine Kritik enthalte, die nicht zum Zeitpunkt der Ereignisse geäußert worden sei, die entschieden bestritten werde und die durch keinerlei Beweise gestützt werde, und da die Beklagte auf ein Problem hinweise, das nach dem Zeitraum, auf den sich die Beurteilung beziehe, aufgetreten sei.

Der Kläger wirft der Kommission schließlich einen Ermessensmissbrauch und Mobbing vor.

**Klage der European Service Network gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. September 2003**

(Rechtssache T-332/03)

(2003/C 289/65)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die European Service Network mit Sitz in Brüssel hat am 29. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt René Steichen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS — Los 1 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin hat auf die Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS hin ein Angebot unterbreitet, um den Zuschlag für das Los 1 zu erhalten. Die Klägerin hatte keinen Erfolg.

Sie wendet sich gegen die Auftragsvergabe an den jetzigen Zuschlagsempfänger und macht geltend, die Kommission habe beim Vergabeverfahren weder den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter noch die Transparenzregel beachtet.

Erstens seien dem Zuschlagsempfänger unter Benachteiligung der übrigen Bieter finanzielle Vorteile gewährt worden. Außerdem habe der Zuschlagsempfänger einen privilegierten Zugang zu wichtigen Informationen gehabt. Vor allem zu bestimmten wichtigen technischen Informationen über den gegenwärtigen Status der Datenbank des Projektes CORDIS hätten die übrigen Bieter keinen Zugang gehabt.

Ferner entsprächen die bei der Zuschlagserteilung angewandten Auswahlkriterien nicht denen, die im Lastenheft angegeben seien, und die Kommission habe die Kriterien, die im Lastenheft zur Auswahl des Angebots mit dem besten Preis/Leistungsverhältnis aufgeführt seien, in diskriminierender Weise angewandt.

**Klage der Masdar (U.K.) Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003**

**(Rechtssache T-333/03)**

(2003/C 289/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Masdar (U.K.) Ltd, Eversley, Hampshire (Vereinigtes Königreich), hat am 30. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Philip Bentley, QC, und Patrick Green, Barrister.

Die Klägerin beantragt,

- die Kommission zu verurteilen, an sie zu zahlen:
  - i) 448 947,78 EUR,
  - ii) Zinsen auf diesen Betrag, die sich am 31. Juli 2003 auf 98 121,24 GBP beliefen, zuzüglich Zinsen ab 1. August 2003 bis zum Tag des Urteils,
  - iii) eine Entschädigung in Höhe von 1 532 931,09 GBP für den materiellen Schaden, den entgangenen Gewinn und den immateriellen Schaden;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach den Angaben der Klägerin ergibt sich der Anspruch aus zwei zwischen der Kommission und einem Vertragspartner für zwei Projekte in Moldawien und Russland geschlossenen TACIS-Verträgen. Der Vertragspartner habe mit der Klägerin einen Untervertrag über die Erbringung einiger der Leistungen geschlossen. Als die Klägerin geglaubt habe, bei dem Vertragspartner Unregelmäßigkeiten entdeckt zu haben, habe sie die Dienststellen der Kommission davon in Kenntnis gesetzt. Da sie davon ausgegangen sei, dass sie für die erbrachten Leistungen bezahlt werde, habe sie die zum Abschluss der durch die Verträge gedeckten Projekte erforderlichen Leistungen ausgeführt. Anschließend habe die Kommission alle Zahlungen an den Vertragspartner eingestellt und Rückzahlungsaufforderungen für bereits an diesen gezahlte Beträge erlassen.

Die Klägerin macht geltend, dass die Kommission den Betrag von 448 947,78 EUR zu Unrecht nicht gezahlt und ihr dadurch zusätzliche Verluste verursacht habe. Der Kommission seien die von ihr erbrachten Leistungen zugute gekommen, ohne dass sie irgendjemanden für diese Leistungen bezahlt hätte. Die Kommission sei verpflichtet, sie für die erbrachten Leistungen auf der Grundlage der Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung, der Geschäftsführung ohne Auftrag und der berechtigten Erwartungen sowie aufgrund der allgemeinen Grundsätze der Verschuldenshaftung zu bezahlen. Außerdem verlangt die Klägerin Zinsen und Schadensersatz für die Verluste, die ihr durch die rechtswidrigerweise unterlassene Bezahlung der Leistungen entstanden seien.

**Klage der Deutsche Post EURO EXPRESS GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 29. September 2003**

**(Rechtssache T-334/03)**

(2003/C 289/67)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Post EURO EXPRESS GmbH, Bonn (Deutschland), hat am 29. September 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Gabriele Lindhofer.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Juni 2003 (Sache R 348/2002-4) aufzuheben, soweit sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 1 575 521 die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 nicht erfüllt;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 1 575 521 gemäß Artikel 40 der Verordnung Nr. 40/94 zu veröffentlichen;
- hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen, damit diese hierüber entscheidet;
- der beklagten Partei die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „EUROPREMIUM“ — Anmeldung Nr. 1 575 521

Waren oder Dienstleistungen: Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 20, 35 und 39 (u. a. Papier, Waren aus Holz, Werbung und Transport- und Lagerwesen)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch die Prüferin

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Die Marke besitze die notwendige Unterscheidungskraft.
- An der Marke bestehe kein Freihaltebedürfnis, da sie nicht beschreibend sei.

**Klage der Eridania Sadam S.p.A. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2003**

**(Rechtssache T-338/03)**

(2003/C 289/68)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Eridania Sadam S.p.A. u. a. haben am 25. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen

Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Gualtiero Pittalis, Ivano Vigliotti, Gian Michele Roberti und Paolo Ziotti sowie Rechtsanwältin Alessandra Franchi.

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1158/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise gemäß Artikel 241 EG festzustellen, dass Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker rechtswidrig und unanwendbar ist;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit der vorliegenden Klage fechten die Klägerinnen die Verordnung (EG) Nr. 1158/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04<sup>(1)</sup> an.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf die im Folgenden wiedergegebenen Gründe.

Erstens verstoße die angefochtene Verordnung unter verschiedenen Gesichtspunkten gegen die Grundregelung, die der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 vom 19. Juni 2001<sup>(2)</sup> erlassen hat. Vor allem rügen sie, dass die angefochtene Verordnung Italien fälschlich als „Zuschussgebiet“ in Bezug auf die Zuckerversorgung betrachte und infolgedessen auf sie die Regelung der abgeleiteten Interventionspreise (d. h. die „Regionalisierung“) anwende. Diese Einstufung, die auf einer falschen Analyse der wirtschaftlichen Lage beruhe, verursache den Klägerinnen einen Schaden, da die Einführung der abgeleiteten Interventionspreise zu einer Erhöhung der Erzeugungskosten bei der in Italien tätigen Zuckerindustrie führe. Insbesondere habe es die Kommission unterlassen, bei der Berechnung der italienischen inländischen Versorgung die zum Zollsatz von Null aus den Balkanstaaten eingeführten Mengen von Zucker zu berücksichtigen; diese Einfuhren änderten die Bedingungen des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation erheblich, da sie dort ein beträchtliches Ungleichgewicht herbeiführten, das durch die Regionalisierung auf dem italienischen Markt noch verstärkt werde.

Daher beruhe Artikel 1 Buchstabe c der angefochtenen Verordnung auf falschen Annahmen und verstoße gleichzeitig möglicherweise mit seinen Auswirkungen gegen die Grundsätze der Gemeinschaft, auf denen die gemeinsame Agrarpolitik beruhe, gegen die Bestimmungen, die die gemeinsame Marktorganisation für Zucker regelten, sowie gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.

Für den Fall, dass das Gericht den Rügen, die gegen die in erster Linie angefochtene Verordnung angeführt würden, nicht stattgibt, beantragen die Klägerinnen hilfsweise, Artikel 2 der Verordnung Nr. 1260/2001 für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären, da er der Kommission erlaube, den Einfluss der zollfreien und nicht kontingentierten Einfuhren auf das Funktionieren der Märkte für die Zwecke der Festsetzung des abgeleiteten Interventionspreises nicht zu berücksichtigen.

Zweitens machen die Klägerinnen geltend, dass sich die angefochtene Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Begründung als mangelhaft und widersprüchlich erweise, da die Kommission mit ihr ihre eigenen Praxis der vorhergehenden Jahre ändere — in denen Italien nicht zu den von der Regionalisierung betroffenen Ländern gehört habe —, ohne dass diese Änderung in irgendeiner Weise anhand objektiver Gegebenheiten gerechtfertigt sei und ohne dass der besonderen Lage Rechnung getragen werde, die nach den erwähnten zollfreien Einfuhren von Weißzucker vom Balkan entstanden sei.

Drittens und hilfsweise machen die Klägerinnen geltend, dass Italien auch ohne Berücksichtigung der zollfreien Einfuhren vom Balkan für die Zwecke der Berechnung der Versorgung von der Kommission nicht als „Zuschussgebiet“ anzusehen gewesen sei.

(<sup>1</sup>) Abl. L 162 vom 1.7.2003, S. 24.

(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

### **Klage der Gabrielle Clotuche gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-339/03)**

(2003/C 289/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gabrielle Clotuche, wohnhaft in Brüssel, hat am 6. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Pierre-Paul Van Gehuchten, Gilbert Demez und Jacques Sambon, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2003 aufzuheben, mit der die Klägerin im dienstlichen Interesse von ihrer Stelle als Direktorin in der Direktion Sozialstatistik von Eurostat auf eine Stelle als Hauptberaterin bei Eurostat umgesetzt wurde;

- die Entscheidung der Kommission vom 1. Oktober 2003 aufzuheben, mit der das neue Organigramm der GD ESTAT festgelegt wurde, da sie keine Maßnahme zur Umsetzung der Klägerin in diesem Rahmen enthält, obwohl eine andere individuelle Umsetzungsmaßnahme sonst angeordnet wird;
- die Kommission zu verurteilen, an sie 25 000 Euro als Ersatz des durch die unrechtmäßigen Handlungen entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, Beamtin der Kommission, sei am 16. Januar 2003 als Direktorin der Direktion Sozialstatistik zu Eurostat versetzt worden. Am 9. Juli 2003 habe die Kommission in Anbetracht der schweren Unregelmäßigkeiten, die bei Eurostat vorgefallen seien, beschlossen, allen Direktoren von Eurostat einschließlich der Klägerin Aufgaben als Hauptberater zu übertragen. Am 1. Oktober 2003 habe die Kommission die geänderte neue Struktur der Dienststellen der GD ESTAT festgelegt und beschlossen, dass sie die neuen Direktionen grundsätzlich für externe wie für interne Bewerbungen öffnen werde, ohne in Bezug auf die Klägerin irgendeine Initiative zu ergreifen. Die Klägerin greift diese beiden Entscheidungen an und macht geltend, dass die angeblichen Unregelmäßigkeiten bei Eurostat bis spätestens 2001 vorgefallen seien, während sie erst seit 2003 dort tätig sei und von diesen Unregelmäßigkeiten daher nicht betroffen sei. Zur Begründung ihrer Klage beruft sie sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 4, 7, 24, 25 und 47 des Statuts, auf die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Grundsätze „audi alteram partem“ und „patere legem“ sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verfahrens- und Ermessensmissbrauch.

### **Klage der Wanadoo Interactive S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-340/03)**

(2003/C 289/70)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Wanadoo Interactive S.A. mit Sitz in Issy-les-Moulineaux (Frankreich) hat am 2. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Onno W. Brouwer, Hugues Calvet, Marc Pittie und Jérôme Philippe.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003, mit der gegen sie eine Geldbuße von 10,35 Millionen Euro festgesetzt wird, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei eine Aktiengesellschaft französischen Rechts, deren Kapital zu 99 % von der Wanadoo S.A. gehalten werde, die wiederum zu 70,6 % der France Télécom gehöre. Sie wende sich gegen die Entscheidung, mit der die Kommission ihr vorgeworfen habe, dadurch gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen zu haben, dass sie ihre Dienstleistungen Pack eXtense und Wanadoo ADSL im Rahmen eines Planes zur Sicherung eines Vorgriffs auf den Markt für den Zugang zu schnellen Internet-Diensten zu Kampfpreisen anbiete, durch die weder ihre variablen Kosten von März 2001 bis August 2001 noch ihre Gesamtkosten vom August 2001 bis 15. Oktober 2002 gedeckt werden könnten. Auf dieser Grundlage habe die Beklagte gegen die Klägerin eine Geldbuße von 10,35 Millionen Euro festgesetzt.

Die Klägerin begründet ihre Anträge wie folgt:

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften und insbesondere ihrer Verteidigungsrechte dadurch, dass die Kommission
  - gegen den Grundsatz der persönlichen Zuwiderhandlung verstoßen habe, indem sie ihr Umstände zur Last lege, die sie dem „Konzern France Télécom“ zurechne und zu denen weder sie noch die France Télécom hätten Stellung nehmen können. Sie betone insoweit, dass France Telekom und die Klägerin zwei unterschiedliche juristische Personen seien;
  - ihr maßgebendes Kostendeckungskriterium nicht in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte offen gelegt und eine längere Zuwiderhandlungsdauer als in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben angenommen habe;
  - den Verzicht auf den in der Gemeinschaftsrechtsprechung anerkannten Grundsatz des Rechts auf Angleichung nicht begründet habe.
- Verletzung von Artikel 82 EG-Vertrag dadurch, dass die Kommission
  - von einer ungenauen Definition des Marktes ausgegangen sei, eines Marktes, auf dem die Klägerin jedenfalls zu keiner Zeit eine beherrschende Stellung gehabt habe;

- die Kostendeckung fehlerhaft geprüft habe, anstatt ein zutreffendes Kriterium anzuwenden, das zeigen würde, dass die Gesamtkosten für die betroffenen Dienstleistungen über den gesamten von der Entscheidung erfassten Zeitraum gedeckt gewesen seien;
- der Klägerin das Recht zur Angleichung an die Preise der Wettbewerber abgesprochen habe;
- bei der Durchführung des von ihr angewandten Verdrängungskriteriums einen schwerwiegenden Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe;
- gefolgert habe, dass ein Verdrängungsplan vorliege, ohne den Nachweis dafür zu erbringen.

Hilfsweise beantragt die Klägerin, die Geldbuße aufzuheben oder ganz wesentlich herabzusetzen.

#### **Klage der El Corte Inglés, S. A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 3. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-341/03)**

(2003/C 289/71)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die El Corte Inglés, S.A. mit Sitz in Madrid hat am 3. Oktober 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Juan Luis Rivas Zurdo und Emilio López Leiva.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2003 in der Sache R 0565/2002-1 aufzuheben;
- die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 488 999 DAVID LLOYD für die Klasse 25 zurückzuweisen; und
- dem Beklagten oder den auf dessen Seite Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Whitebread PLC
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „David Lloyd“ — Anmeldung Nr. 488 999 für Waren der Klassen 3, 5, 25, 28, 36, 41 und 42
Inhaber der Marke oder des Kennzeichenrechts, die im Widerspruchsverfahren in Anspruch genommen worden sind:	Die Klägerin
Marke oder Kennzeichenrecht, die entgegengehalten werden:	Spanische Bildmarken Nr. 807 974/9 und Nr. 278 853 „LLOYD'S“ für Waren der Klasse 25 (Kleidung und Fertigung im Allgemeinen)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Geltend gemachte Klagegründe:	Unrichtige Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b (Gefahr von Verwechslungen), Absatz 2 Buchstabe c (notorisch bekannte ältere Marke) und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94

**Klage der European Dynamics S. A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. September 2003**

**(Rechtssache T-345/03)**

(2003/C 289/72)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die European Dynamics S. A. mit Sitz in Athen (Griechenland) hat am 30. September 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. Pappas.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission (Generaldirektion Unternehmen), ihrem Angebot nicht den Zuschlag zu erteilen, für nichtig zu erklären;

- der Kommission (Generaldirektion Unternehmen) aufzugeben, das Angebot der Klägerin erneut zu prüfen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage ist auf die Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission gerichtet, das von der Klägerin auf die Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS „Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen für den Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS)“, Los 2, „Entwicklung“ (Abl. 2002, S 225-178776), hin eingereichte Angebot abzulehnen. Mit dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass das Angebot der TRASY/S/Intrasoft International Consortium besser als das der Klägerin sei.

CORDIS, der Informationsdienst der Europäischen Kommission für Forschung und Entwicklung, bietet als ein Mittel der Datenverarbeitung praktische Informationen über europäische Forschungsprogramme und Förderungsmöglichkeiten, fördert die Sammlung von Forschungsergebnissen und Technologietransfers, beinhaltet Dienste in Bezug auf europäische Innovationen, erfasst alle Entwicklungen auf dem Gebiet der Forschung und Innovationen und bietet einen zentralen Zugang zu europäischen und einzelstaatlichen Kontaktstellen.

Die Klägerin macht Folgendes geltend:

- Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, denn der Wettbewerb sei durch die Bestimmungen über die nicht vergütete Startphase ernsthaft beeinträchtigt worden, die den Zuschlagsempfänger begünstigt hätten, weil ihm einseitig von der Vergabestelle größere finanzielle Vorteile gewährt worden seien, die es ihm ermöglicht hätten, erheblich billiger anzubieten als alle anderen Bieter. Die bei CORDIS für die Gewährung von Informationen über die Rolle der Eigenständigkeit vorgesehene Frist (die Generaldirektion Unternehmen übermittele derartige Angaben erst vier Wochen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote) habe dem TRASY/S/Intrasoft-Konsortium gegenüber den anderen Bietern des Loses 2 einen großen Vorteil verschafft. Außerdem seien alle Bieter mit Ausnahme des Zuschlagsempfängers durch das Ausschreibungsverfahren daran gehindert worden, Zugang zu einer Reihe wichtiger technischer Informationen über den gegenwärtigen Stand des Projektes CORDIS und insbesondere zum CORDIS DATABASE SERVICE zu erhalten. Ferner habe die Kommission es abgelehnt, allen Bietern wichtige und nützliche Einzelheiten über die Hard- und Software, Skripte, Technologie und Verfahren mitzuteilen, die derzeit beim Betrieb der CORDIS-Datenbankdienste verwendet würden. Gleichzeitig habe sie die Bieter jedoch aufgefordert, zu spezifizieren, welcher Teil dieser „unbekannten“ Ausstattung übernommen werden solle, während diese Informationen der TRASY/S/Intrasoft von Anfang an in vollem Umfang bekannt gewesen seien.

— Die Beurteilungen der Kommission beruhten auf falschen oder unbegründeten Annahmen. Die von der Klägerin vorgeschlagene Plattform sei entgegen dem Vorbringen der Kommission sehr eingehend erläutert worden. Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass der Rahmen für die Dienstleistungserbringung nicht ITIL (Information Technology Infrastructure Library) sei und

Prince2 dort nicht erwähnt werde. Für alle übrigen Feststellungen finde sich in den Angebotsunterlagen keine Stütze.

Außerdem liege ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Begründung von Rechtsakten vor.

---

## III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 289/73)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 275 vom 15.11.2003

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 264 vom 1.11.2003

ABl. C 251 vom 18.10.2003

ABl. C 239 vom 4.10.2003

ABl. C 226 vom 20.9.2003

ABl. C 213 vom 6.9.2003

ABl. C 200 vom 23.8.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---